

Aktenzeichen: 10 AZR 38/00
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 15. November 2000
- 10 AZR 38/00 -

I. Arbeitsgericht
Weiden

Urteil vom 3. Dezember 1997
- 5 Ca 1481/96 S -
- 5 Ca 1482/96 S -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 21. Dezember 1999
- 6 (2) Sa 169/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erschwerniszulage - außergewöhnliche Schmutzeinwirkung

Gesetz:

Zulagentarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der
Deutschen Bahn AG vom 1. Juli 1995 Abschnitt III § 7 Anlage 3 Nr. 8, 9 c

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Schmutzeinwirkung durch Steinkohlenteeröl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 38/00
6 (2) Sa 169/98
Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. November 2000

URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

1.

2.

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Freitag, die Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Jobs und Böck, die ehrenamtliche Richterin Schlaefke und den ehrenamtlichen Richter Dr. Schmidt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 21. Dezember 1999 - 6 (2) Sa 169/98 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Kläger sind im Schwellenbehandlungswerk S der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Zulagentarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG (ZTV) vom 1. Juli 1995 Anwendung.

Im Betrieb der Beklagten werden Holzschwellen in Kohlenteeöl getränkt. Auf die imprägnierten Holzschwellen werden sodann Platten zur Befestigung der Schienen maschinell aufgeschraubt. Die Schwellen werden anschließend mit Hilfe eines Kranes verladen.

Die Kläger haben behauptet, die Arbeiten mit dem Teeöl erfolgten unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkung. Sie müßten mit Teeöl, einem hochgiftigen Stoff, umgehen, der die Augen, Atmungsorgane und Haut reize und Krebs erzeugen könne. Zudem sei eine Geruchsimmission vorhanden. Es handele sich um besonders aggressiven, gesundheitsgefährdenden Schmutz. Die Haut müsse durch Schutzkleidung bedeckt werden. Bei dieser Kleidung handele es sich um einen Schutzanzug.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, ihnen stünden deshalb die Zulagen nach Nr. 8 und Nr. 9 c des Erschwerniskatalogs des ZTV nebeneinander zu, so daß für den Zeitraum vom 3. Juli 1995 bis 9. August 1996 an den Kläger zu 1) 3.400,28 DM und an den Kläger zu 2) 4.620,61 DM zu zahlen seien.

Der Kläger zu 1) hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 3.400,28 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Kläger zu 2) hat beantragt,



die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 4.620,61 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat die Auffassung vertreten, die von den Klägern ausgeübte Tätigkeit müsse nicht unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkung verrichtet werden. Die Kläger kämen auf Grund mechanischer Hilfsmittel und Schutzvorrichtungen nicht mit den imprägnierten Holzschwellen in Berührung. Es handele sich deshalb auch nicht um gesundheitsgefährdende Einwirkungen.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme durch Augenscheinseinnahme den Klagen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Kläger ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Kläger verrichteten keine Arbeiten unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkung.

Die Kläger müßten die mit Steinkohlenteeröl getränkten Holzschwellen bearbeiten. Das Teeröl sei zwar Schmutz, weil es Unsauberkeit verursache bzw. Verunreinigungen hervorrufe. Körperkontakt mit den getränkten Schwellen komme jedoch kaum vor. Nur wer die getränkten Schwellen ohne Schutzhandschuhe anfasse, verunreinige sich. Diese Schmutzeinwirkung sei jedoch nicht außergewöhnlich. Gleiches gelte für die Geruchsbelästigung durch das Steinkohlenteeröl. Die Geruchsbelästigung sei auch nicht ekelerregend. Bei der Ortsbesichtigung habe sich gezeigt, daß niemand einen Atemschutz getragen habe. Bei der Bearbeitung der Holzschwellen handele es sich zwar um Arbeiten, bei denen Schutzausrüstungen zu tragen seien, doch trügen die Kläger keine Schutzanzüge. Ein Schutzanzug müsse den Körper in ähnlicher Weise bedecken wie ein Schweißanzug. Die Kläger trügen nur einen normalen Drillicharbeitsanzug und zusätzlich eine Gummischürze und Handschuhe.

Diese Ausführungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.



II. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zahlung einer Erschwerniszulage gemäß Abschn. III § 7 des ZTV iVm. Anl. 3 Nr. 8 und 9 c des Erschwerniskatalogs. Danach besteht ein Anspruch auf eine Erschwerniszulage bei

- 8 Arbeiten, die unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkung verrichtet werden müssen bzw. ekelerregend sind ...
- 9 Sofern Arbeiten ausgeführt werden, bei denen zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Einwirkungen Schutzausrüstungen zu tragen sind, ist stets zu zahlen bei:
 - a) Gehörschutz ...
 - b) Atemschutz ...
 - c) Schutzanzüge (auch Schweißanzüge) ...
 - d) Vollatemschutzgerät

1. Die Kläger verrichten ihre Arbeit nicht unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkung (Nr. 8).

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß es sich bei dem Steinkohlenteeröl um Schmutz handelt. Bei den von den Klägern zu verrichtenden Arbeiten wirke dieser Schmutz jedoch nicht in außergewöhnlicher Weise auf die Kläger ein.

Dies ist zutreffend. Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts können bei der Aufplattung Spritzer dieses Imprägniermittels entstehen. Im übrigen verunreinigen sich die Kläger nur dann, wenn sie die Holzschwellen ohne Schutzhandschuhe anfassen. Dieser mögliche Körperkontakt kommt jedoch kaum vor. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine deutliche, über das übliche Maß hinausgehende, außergewöhnliche Schmutzeinwirkung vorliegt.

Entgegen der Rüge der Revision konnte das Landesarbeitsgericht auch ohne eine weitere Augenscheinseinnahme vom Beweisergebnis des Arbeitsgerichts abweichen. An das Ergebnis der Augenscheinseinnahme war das Landesarbeitsgericht rechtlich nicht gebunden.

Der Augenschein ist die unmittelbare Sinneswahrnehmung des Gerichts zur Beweisaufnahme. Er erstreckt sich lediglich auf die Kenntnisnahme von den äußeren Bedingungen eines Vorgangs. Infolgedessen stehen die Schlußfolgerungen, die aus den vorgefundenen und als Ergebnis des Augenscheins festgestellten Tatsachen gezogen werden, außerhalb der Augenscheinseinnahme und gehören zum Inhalt der



freien Beweiswürdigung durch das Gericht (*BAG 30. Oktober 1963 - 4 AZR 354/62 - AP TOA § 3 Nr. 107*). Nach dem in § 286 ZPO verankerten Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung zutrifft oder nicht zutrifft. § 286 Abs. 1 ZPO gebietet damit die Berücksichtigung des gesamten Streitstoffes. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß auch bestrittene Parteibehauptungen mittels Schlußfolgerungen aus anderen unbestrittenen oder bereits festgestellten Tatsachen ohne Beweiserhebung als zutreffend angesehen werden können, wenn kein weiterer Beweisantritt vorliegt (*BGH 26. April 1974 - V ZR 174/72 - MDR 1974, 831; 6. Oktober 1981 - X ZR 57/80 - BGHZ 82, 13*).

Damit konnte das Landesarbeitsgericht auf Grund der getroffenen bindenden Feststellungen im Wege der freien Beweiswürdigung zu dem Ergebnis gelangen, die Schmutzeinwirkung sei nicht außergewöhnlich. Die Revision hat insoweit keine Verfahrensrüge gemäß § 286 ZPO erhoben und auch nicht geltend gemacht, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner rechtlichen und tatsächlichen Würdigung wesentliche Umstände unbeachtet gelassen hat.

b) Soweit die Kläger von einer erheblichen Geruchsbelästigung durch das Steinkohlenteeröl ausgehen, wäre diese Geruchsbelästigung nur dann eine Arbeiterschwernis, wenn der Geruch ekelerregend wäre. Dies haben die Kläger jedoch selbst nicht vorgetragen.

2. Der Anspruch ist auch nicht gemäß Nr. 9 c des Erschwerniskatalogs begründet. Danach ist die Zulage stets zu zahlen beim Tragen von Schutzanzügen, sofern Arbeiten ausgeführt werden, bei denen zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Einwirkungen Schutzausrüstungen zu tragen sind.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Kläger keine Schutzanzüge tragen. Ein Schutzanzug muß den Körper in umfassender Weise schützen. Dies ergibt die Auslegung der in Nr. 9 c genannten Schutzmaßnahmen, insbesondere der Hinweis auf den Schweißanzug. Entgegen der Auffassung der Revision erfüllt damit eine allgemeine Schutzausrüstung wie sie die Kläger mit der Gummischürze und den Handschuhen tragen, nicht den Begriff Schutzanzug. Dies belegt im übrigen die unterschiedliche Wortwahl zwischen Schutzanzug und Schutzausrüstung.



Soweit die Kläger eine Gummischürze und Stulpenhandschuhe tragen, handelt es sich zwar um eine Schutzausrüstung, die jedoch mit einem Gehörschutz, Atemschutz, Schutzanzug oder einem Vollatemschutzgerät, die zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Einwirkungen zu tragen sind, nicht vergleichbar ist.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Böck

Schlaefke

Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)